

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Geschäftsstelle Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt

LAND  **KÄRNTEN**

Datum 16.11.2016

Zahl **08-NATP-81/1-2016 (018/2016)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Rudolf Auernig

Telefon 050 536-18434

Fax 050 536-18200

E-Mail kaernten.umweltanwalt@ktn.gv.at

Seite 1 von 6

Betreff:

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW;

Begutachtungsverfahren -

**Stellungnahme des Kärntner Naturschutzbeirates
als Umweltanwalt**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail!

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend darf Ihnen die Stellungnahme des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt zu Artikel 2 (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000) des Begutachtungsentwurfes - Verwaltungsreformgesetz BMLFUW - zur Kenntnis gebracht werden.

Allgemeiner Teil:

Eingangs wird die - ursprünglich eingeräumte - absolut inadäquate, viel zu kurze Frist von nur vier (maximal fünf) Werktagen zur Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des „Verwaltungsreformgesetz BMLFUW“ kritisiert. Ein qualitativ hochwertiges Begutachtungsverfahren kann auf diese Weise nicht gewährleistet sein. Die in der Folge gewährte Fristverlängerung war unter diesem Gesichtspunkt unerlässlich.

Weiters wird an dieser Stelle festgehalten, dass der Entwurf zur Änderung des UVP-G den Anschein erweckt, dass einerseits der Versuch einer durch die Rechtsprechung des EUGH

vorgegebenen Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-Konvention im Mindestmaß unternommen wird, um auf der anderen Seite mit einer sachlich nicht gerechtfertigten

„Beschneidung“ von Verfahrensrechten für den Umweltschutz, mit dem nicht überzeugendem Argument einer damit verbundenen Verfahrensbeschleunigung, kompensiert werden soll. Damit wird, wie weiter unten zu zeigen sein wird, aber nicht nur der angeblich verfolgte Zweck einer Verfahrensbeschleunigung nicht erreicht, sondern auch ausgeblendet, dass der Umweltschutz bei der Überwachung der Einhaltung von Umweltvorschriften die Kompetenzen einer Amtspartei ausübt.

Schließlich darf daran erinnert werden, dass das UVP-G als ein vorhabensfreundliches Genehmigungsinstrument nach dem „one-stop-shop“-Prinzip konzipiert ist, und die zunehmende Tendenz zur „Flucht aus der UVP“ im Wesentlichen nicht nachvollzogen werden kann.

Besonderer Teil:

1. Zu den Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6):

Eine dermaßen kasuistische gesetzliche Klarstellung aufgrund eines Erkenntnisses eines Senates des BVwG erscheint bei Weitem überschießend, noch dazu wo die Einzelfallprüfung im Gegenstand zum Ergebnis hatte, dass keine kumulierenden Auswirkungen zu erwarten waren.

Für den Fall, dass tatsächlich durch die Kumulierung der nachteiligen Auswirkungen zweier oder mehrerer Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben sein sollte, wäre die Anwendung des „first come, first serve“ – Prinzips bei annähernd zeitgleich eingereichten Projekten unangemessen.

Ebenso wird die ausdrückliche Einschränkung auf „gleichartige“ Vorhaben als nicht zweckdienlich im Hinblick auf das allfällige Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen.

Aus Sicht der Umweltschutzbehörde besteht hinsichtlich der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 kein Novellierungsbedarf, da die derzeit geltenden Kumulierungsregeln im Zusammenhalt mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als ausreichend erachtet werden.

Auf das wohl redaktionelle Versehen in beiden zur Änderung vorgeschlagenen Paragraphen („Abs. 5 Z 1 bis 3“ bzw. „§ 3 Abs. 5 Z 1 bis 3“) wird hingewiesen.

Ebenso müsste es richtig heißen: „Abs. 7 und 7a“ bzw. „§ 3 Abs. 7 und 7a sind anzuwenden“.

2. Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Wenn für die Erteilung von Verbesserungsaufträgen eine Fallfrist von 4 Wochen vorgesehen werden soll, muss gleichzeitig klargestellt werden, dass Verbesserungsaufträge auch wiederholt erteilt werden können, sei es weil die geforderten Unterlagen weiterhin mangelhaft sind, oder die Beibringung von neuen Unterlagen erforderlich wird.

3. Zu Z 4 und Z 12 (§ 5 Abs. 4 und § 24a Abs. 4):

Der Entfall der Stellungnahmemöglichkeit für den Umweltanwalt und die Standortgemeinde, sowie für den BMLFUW, dem künftig nicht einmal mehr die Umweltverträglichkeitserklärung unverzüglich zu übermitteln wäre, ist als klarer Rückschritt zu werten, der mit einem Verlust an Qualität von UVP-Genehmigungsverfahren einhergehen würde. Eine Verfahrensbeschleunigung kann damit jedenfalls nicht einhergehen.

Die Verwaltungsreformkommission (VRK), auf deren Vorschlag diese geplante Änderung in den Entwurf aufgenommen wurde, argumentiert (Zitat): „Durch die Anwendung der Aarhus-Konvention haben sich die besonderen Mitwirkungsrechte des Umweltanwalts, der Standortgemeinden und des Umweltbundesamtes relativiert.“

Dazu ist zu sagen, dass es sich bei den drei genannten Organisationen oder Organisationseinheiten um „staatliche Organisationen“ bzw. „Regierungsorganisationen“, im Gegensatz zu „nicht-staatlichen Organisationen“ bzw. „Nichtregierungsorganisationen“, handelt. Eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Gebietskörperschaften, Amtsparteien und Amtsstellen, die damit begründet wird, dass eine völkerrechtliche und europarechtliche Verpflichtung besteht, der (beteiligten) Öffentlichkeit zumindest eine nachträgliche Überprüfung einer Entscheidung (Zugang zu Gerichten) zu gewähren, ist schlichtweg absurd.

Diese Argumentation wird als Versuch, die Vertretung von Umweltinteressen in Verwaltungsverfahren auszuhöhlen, erkannt. Ein solches Ansinnen unter dem Deckmantel einer Verwaltungsvereinfachung zu lancieren, ist im höchsten Maße entbehrlich.

Richtig ist vielmehr, dass Österreich endlich die durch die Aarhus-Konvention garantierten Rechte der (beteiligten) Öffentlichkeit - insbesondere der NGOs - im Sinne der dritten Säule der Konvention in innerstaatliches Recht umzusetzen hat (laufendes Vertragsverletzungsverfahren).

Von Seiten der Umweltanwaltschaft wird daher dringend empfohlen, die oben genannten Gesetzesstellen unverändert zu belassen, da weder fachlich noch sachlich ein Novellierungsbedarf besteht.

4. Zu Z 7 und Z 14 (§ 17 Abs. 7 und § 24f Abs. 13):

Die Einführung der mit diesen Bestimmungen geregelten Zustellungsfiktion wird – wie schon das Nachprüfungsrecht der Nachbarn gemäß § 3 Abs 7a UVP-G im UVP-Feststellungsverfahren – in den Erläuternden Bemerkungen in Folge eines EUGH-Urteils (C-137/14 vom 15. Oktober 2015) als notwendig beschrieben.

Darin spiegelt sich das Problem der bis zum heutigen Tag nicht umfassend in innerstaatliches Recht umgesetzten Aarhus-Konvention deutlich wider. Die Gesetzgeber in Bund und Land überlassen die Interpretation und Anwendung der Konvention mehr oder weniger den Gerichten. Damit verbunden ist eine immer bedrohlichere Rechtsunsicherheit, die in erster Linie die Antragsteller und Projektwerber negativ trifft.

Die Landesumweltschutzbehörde spricht sich klar für eine Umsetzung der Aarhus-Konvention durch die Gesetzgeber aus. Dabei sind die Unterschiede zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen zu berücksichtigen und darf die Gewährung von Konventionsrechten für die (betroffene) Öffentlichkeit keinesfalls zur Reduktion von bestehenden Mitwirkungsrechten der staatlichen Organisationen führen. Vergleichen Sie dazu auch oben, unter Punkt 3.

5. Zu Z 9 (§ 19 Abs. 3):

Selbst unter der Annahme, dass sich der Passus „oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen“ in der derzeit geltenden Fassung ausschließlich auf die Gemeinden bezieht, greift die nunmehr vorgeschlagene Bezugnahme auf die „rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereiches“ viel zu kurz.

Umgekehrt kann bei Interessensabwägungen, die in verschiedenen Gesetzen bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen vorgesehen sind, mit der Klarstellung nicht erreicht werden, dass Argumente der Umweltschutzbehörde, die sich beispielsweise auf Alternativenprüfung oder Wirtschaftlichkeitsaspekte beziehen, nicht ins Treffen geführt werden (müssen).

Warum die Klarstellung, wie im Entwurf enthalten, im Interesse der Rechtssicherheit gelegen sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Da der Umweltschutzanwalt bei der Überwachung der Einhaltung von Umweltvorschriften nach der Rechtsprechung des VfGH als Formalpartei Kompetenzen ausübt, ist die „nähere Umschreibung“, wonach der Umweltschutzanwalt berechtigt ist, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, **als subjektives Recht** im Verfahren geltend zu machen, im Zusammenhalt mit der ausdrücklich durch das UVP-G angeordneten Rechtsmittelbefugnis, als überflüssig zu bezeichnen.

Es wird daher vorgeschlagen die Wortfolge „*als subjektives Recht*“ zu streichen und den § 19 Abs 3 ansonsten unverändert zu belassen.

6. Zu Z 10 (§ 19 Abs. 6):

Dass eine Umweltorganisation nach dem Begutachtungsentwurf, u.a. darüber definiert wird, dass sie die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden im Internet in geeigneter Weise offenlegt, ist schlichtweg als unsachlich zu bewerten. Einem allfälligen Bedürfnis nach Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von NGOs ist jedenfalls außerhalb des Umweltrechts im weitesten Sinn gesetzgeberisch nachzukommen.

7. Zu Z 11 (§ 19 Abs. 9):

Diese Regelung, die dazu dienen soll, die Überprüfung des weiteren Vorliegens der Kriterien einer Umweltorganisation zu erleichtern, wird sehr kritisch gesehen.

Einerseits besteht schon aufgrund der geltenden Rechtslage eine (jederzeitige) Vorlageverpflichtung von geeigneten Urkunden auf Verlangen des BMLFUW, andererseits erscheint das 5-Jahres-Intervall im Hinblick auf die einzige nachvollziehbare Begründung für die Einführung einer regelmäßigen Vorlagepflicht, nämlich die Vermeidung von „Karteileichen“, als viel zu kurz bemessen. Hier wäre ein Intervall von 10 Jahren schon eher als angemessen anzusehen.

Um die Rechte, die den NGOs durch die Aarhus-Konvention ausdrücklich zuerkannt werden, nicht unverhältnismäßig zu formalisieren oder gar zu behindern, wird vorgeschlagen von dieser zusätzlichen regelmäßigen Vorlageverpflichtung überhaupt Abstand zu nehmen.

8. Zu Z 16 und Z 17 (§ 40 Abs. 1):

Die mit der Neufassung des Abs.1 eingeführte Begründungspflicht für in Beschwerden erstmalig erstattetes Vorbringen und die Nichtbehandlung als Sanktion, für den Fall dass derartiges Vorbringen in Verzögerungsabsicht oder sonst in rechtsmissbräuchlicher Absicht erfolgt, ist ebenfalls als Ausfluss des EUGH-Urteils (C-137/14 vom 15. Oktober 2015) zu sehen. Dass bei der Feststellung, der vom Gesetz geforderten Absichtlichkeit, regelmäßig Schwierigkeiten zu erwarten sind, ist vorprogrammiert.

Die darüber hinaus vorgeschlagene, verschuldensunabhängige Kostentragung für Sachverständigengebühren ist mit der Aarhus-Konvention, wonach Rechtschutzverfahren fair, gerecht, zügig und **nicht übermäßig teuer** zu sein haben, nicht zu vereinbaren.

Aufgrund dieser Bestimmung wäre im Falle einer Beschwerde, in der erstmals Einwendungen oder Gründe vorgebracht werden, ein unwägbares Kostenrisiko verbunden. Dies steht wohl eindeutig im Widerspruch zum Effektivitätsgebot.

Es wird daher vorgeschlagen, lediglich eine Begründungspflicht, wie im 3. Satz des § 40 Abs. 1 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes enthalten, einzuführen. Damit kann die Möglichkeit eines Missbrauchs weitestgehend eingeschränkt werden.

9. Zu Z 19 (Anh 1 Z 16):

Es wird festgestellt, dass aufgrund der Versorgungssicherheit eine Erhöhung der Spannung bei bestehenden Starkstromfreileitungen in den nächsten Jahren vermehrt Gegenstand von Verwaltungsverfahren sein wird. Es wird daher als unbedingt notwendig erachtet, klare Regelungen darüber zu treffen, welche Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegen und welche nicht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Feststellungsverfahren sollte nur eine im vorgeschlagenen Rahmen beantragte Spannungsänderung von Starkstromfreileitungen auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung privilegiert sein.

Jedwede Änderung der Trassenführung selbst (Verschwenkung bzw. Verlängerung) sollte hingegen nicht unter dieses Privileg fallen, sondern wäre gegebenenfalls als Neuvorhaben anzusehen.

Es wird daher vorgeschlagen den letzten Halbsatz der vorgeschlagenen Fassung ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Naturschutzbeirat als Umweltanwalt:

Mag. Rudolf Auernig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.